

§ 1 Veranlagungs- und Beitragspflicht, Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Berlin von den Kammermitgliedern Jahresbeiträge, die sich nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit richten.
- (2) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen oder Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche ärztliche Tätigkeit.
- (3) Alle der Ärztekammer Berlin am 1. Februar (Veranlagungsstichtag) eines Beitragsjahres (= Kalenderjahr) angehörenden Personen sind für dieses Beitragsjahr verpflichtet, sich zu ihren ärztlichen Einkünften zu erklären und ihren Beitrag zu veranlagern. Ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nach den §§ 2 und 3 (Beitragsgruppe A oder B) richtet sich nach den Verhältnissen am Veranlagungsstichtag.
- (4) Sofern nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Beiträge für ein Beitragsjahr auf der Grundlage der im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten ärztlichen Einkünfte zu bemessen (Beitragsbemessungsjahr).

§ 2 Beitragsgruppe A

- (1) Kammermitglieder, die nach Absatz 2 von der Beitragszahlung befreit sind oder nach Absatz 3 bis 5 von der Beitragszahlung befreit werden, gehören der Beitragsgruppe A an.
- (2) Von der Beitragszahlung sind Kammermitglieder ohne Abgabe einer Veranlagungserklärung befreit, die am Veranlagungsstichtag
1. das 70. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. von der Berliner Ärzteversorgung eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder
 3. lediglich eine ruhende Approbation besitzen.
- (3) Von der Beitragszahlung werden Kammermitglieder nach ordnungsgemäßer Abgabe einer Veranlagungserklärung befreit, die am Veranlagungsstichtag
1. keine ärztliche Tätigkeit ausüben oder
 2. keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen oder
 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen.
- (4) Kammermitglieder, die am Veranlagungsstichtag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, werden nach ordnungsgemäßer Abgabe der Veranlagungserklärung für das Beitragsjahr und für die auf das Beitragsjahr folgenden zwei Jahre von der Beitragszahlung befreit. Der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen ist der Ärztekammer Berlin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Kammermitglieder, die am Veranlagungsstichtag ein Altersruhegeld, eine Leistung aufgrund vorzeitigen Ruhestandes oder eine vergleichbare Leistung beziehen und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, werden nach ordnungsgemäßer Abgabe der Veranlagungserklärung auf Dauer von der Beitragszahlung befreit, wenn sie schriftlich erklären, dass sie nicht beabsichtigen, künftig wieder eine ärztliche Tätigkeit aufzunehmen. Der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen ist der Ärztekammer Berlin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Befreiungsbescheid wird mit dem Vorbehalt versehen, dass er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen wird, sofern die Regelung des Satzes 1 außer Kraft tritt.
- (6) Die Ärztekammer Berlin widerruft einen nach Absatz 4 oder 5 erlassenen Befreiungsbescheid, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung, wenn die Voraussetzungen der Befreiung weggefallen sind. Bei Verstoß gegen die Pflichten aus Absatz 4 Satz 2 oder 5 Satz 2 kann der Widerruf auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen; das Kammermitglied wird in diesem Fall nachveranlagt.

§ 3 Beitragsgruppe B

- (1) Kammermitglieder, die am Veranlagungsstichtag Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, gehören der Beitragsgruppe B an.
- (2) Die Beitragsstufe und die Beitragshöhe ergeben sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Die Beitragstabelle wird für jedes Beitragsjahr neu beschlossen und veröffentlicht. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben aus § 4.

- (3) Kammermitglieder, die im Beitragsbemessungsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, werden mit dem Beitrag der niedrigsten Beitragsstufe veranlagt.
- (4) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in der niedrigsten Beitragsstufe erzielt haben, werden abweichend von § 1 Absatz 4 mit dem geringsten zu zahlenden Beitrag veranlagt, es sei denn, aus der Bemessung nach § 1 Absatz 4 ergibt sich der Beitrag der niedrigsten Beitragsstufe.
- (5) Kammermitglieder, die am Veranlagungsstichtag mindestens einer weiteren Ärztekammer angehören, zahlen einen anteiligen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrags ergibt sich aus der Division des nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ermittelten Beitrags durch die Zahl der Kammermitgliedschaften.
- (6) Kammermitglieder, die am Veranlagungsstichtag mindestens einer weiteren Heilberufskammer angehören, zahlen ihren Beitrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Sie zahlen mindestens den geringsten zu zahlenden Beitrag, wenn ihre gesamten für die Beitragsbemessung in den Kammern heranzuziehenden Einkünfte oberhalb der Einkunftshöhe liegen, die noch der niedrigsten Beitragsstufe zugeordnet ist. Der Beitragsanteil im Verhältnis zu anderen Ärztekammern wird nach Absatz 5 erhoben.
- (7) Kammermitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft im Ausland ausüben, aber aufgrund eines Wohnsitzes in Berlin Mitglied der Ärztekammer Berlin sind, werden mit dem geringsten zu zahlenden Beitrag veranlagt, wenn sie im jeweiligen Beitragsbemessungsjahr keine Einkünfte nach § 4 Absatz 1 erzielt haben.

§ 4 Bemessung der Beiträge

- (1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere
1. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. aus niedergelassener Praxistätigkeit),
 2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. aus verbeamteter oder angestellter Tätigkeit),
 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. aus gutachtlicher Tätigkeit, Kontaktlinsenanpassungen, Laboruntersuchungen),
 4. sonstige Einkünfte (z.B. aus ehrenamtlicher Tätigkeit).
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb sind insbesondere die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben. Darunter fallen auch Einkünfte, die vor dem Beitragsbemessungsjahr bewirkt, aber im Beitragsbemessungsjahr zugeflossen sind (z.B. Einkünfte aus Lizenzverträgen und Praxisverkäufen). Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind das Bruttojahresentgelt laut Lohnsteuerbescheinigung/en abzüglich Werbungskosten. Sämtliche Einkünfte im Sinne des Satzes 2 sind zu addieren. Werden bestimmte Einkünfte nicht ärztlicher Tätigkeit zugerechnet, sind diese gesondert auszuweisen und mit einer Erklärung zu versehen.
- (2) Die Einkünfte sind um Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge nach § 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu mindern. Andere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (§§ 10, 33, 33a EStG) bleiben für die Beitragsbemessung außer Ansatz; dasselbe gilt für Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, z. B. aus der Ärzteversorgung.
- (3) Für nach § 31 EStG im Beitragsbemessungsjahr zu berücksichtigende Kinder wird die Beitragsstufe pro Kind um eine Beitragsstufe gemindert, jedoch nur bis zur niedrigsten Beitragsstufe.

§ 5 Beitragsverfahren, Fristen und Fälligkeit

- (1) Der für die Erklärung zu den ärztlichen Einkünften und die Veranlagung des Beitrages zu verwendende Vordruck (Veranlagungserklärung) wird von der Ärztekammer Berlin mit der Veröffentlichung einer herunterladbaren Datei auf ihrer Homepage und der Postaufgabe der Vordrucke zur Versendung an die Kammermitglieder bereitgestellt. Kammermitglieder sind verpflichtet, den bereitgestellten Vordruck vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bis zum Ablauf eines von der Ärztekammer Berlin festgelegten Tages (Zugangsstichtag) einzureichen (Selbstveranlagung). Zwischen dem Tag der Bereitstellung und dem Zugangsstichtag müssen mindestens sechs Wochen liegen. Die Termine werden auf der Homepage der Ärztekammer Berlin sowie durch Aushang im Gebäude der Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16, veröffentlicht,

und den Kammermitgliedern auf den Vordrucken der Veranlagungserklärung zur Kenntnis gegeben.

- (2) Kammermitglieder, die im Beitragsbemessungsjahr zur Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich verpflichtet waren, haben der Veranlagungserklärung eine Kopie des erforderlichen Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid beizufügen. Abhängig beschäftigte Kammermitglieder, die im Beitragsbemessungsjahr zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet waren, können der Veranlagungserklärung ersatzweise eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung/en aus diesem Jahr beilegen. Statt der in Satz 1 und 2 bezeichneten Nachweise kann eine schriftliche Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung bezüglich aller in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannten Einkunftsarten beigefügt werden. Bei einer Veranlagung nach § 2 Absatz 3 bis 5 oder § 3 Absatz 4 sind die auf dem Vordruck der Veranlagungserklärung geforderten Nachweise beizubringen. Die Ärztekammer Berlin kann weitere Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Veranlagungserklärung fordern.
- (3) Der Beitrag ist bis zum Zugangsstichtag vorläufig einzustufen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsbemessungsjahr noch nicht erteilt worden ist. Eine vorläufige Einstufung ist auch bei einer Veranlagung nach § 3 Absatz 4 vorzunehmen. Der Einkommensteuerbescheid oder eine darauf beruhende schriftliche Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters i.S.v. Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von einem Monat nach Erteilung nachzuweisen.
- (4) Ergibt die Auswertung der Nachweise eine Abweichung von der Selbstveranlagung, wird der Beitrag von der Ärztekammer Berlin festgesetzt.
- (5) Der Beitrag ist mit Abgabe der Veranlagungserklärung oder der vorläufigen Veranlagungserklärung, spätestens mit Ablauf des Zugangsstichtages fällig.
- (6) Kommt das Kammermitglied seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, setzt die Ärztekammer Berlin den Beitrag nach folgenden Grundsätzen fest:
 1. Das Kammermitglied wird von der Ärztekammer Berlin erstmals veranlagt oder ist bei der letzten Beitragsveranlagung der Ärztekammer Berlin in der Beitragsgruppe B bis einschließlich Beitragsstufe 27 veranlagt worden, war befreit oder ihm ist der Beitrag erlassen worden: Festsetzung des Beitrages in der Beitragsstufe 35,
 2. das Kammermitglied ist bei der letzten Beitragsveranlagung der Ärztekammer Berlin in der Beitragsgruppe B ab Beitragsstufe 28 bis einschließlich Beitragsstufe 47 veranlagt worden: Festsetzung des Beitrages in der Beitragsstufe 55,
 3. das Kammermitglied ist bei der letzten Beitragsveranlagung der Ärztekammer Berlin in der Beitragsgruppe B ab Beitragsstufe 48 bis zur letzten Beitragsstufe veranlagt worden: Festsetzung des Beitrages in der Beitragsstufe 200.

Der Beitrag wird mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Ärztekammer Berlin berichtigt in begründeten Fällen den Bescheid, wenn die Adressatin oder der Adressat binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe Widerspruch einlegt und die tatsächlichen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nachweist. Nach Eintritt der Bestandskraft des Beitragsbescheides berichtigt die Ärztekammer Berlin in begründeten Fällen den Bescheid auf Antrag der Adressatin oder des Adressaten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe unter Erhebung eines Verspätungszuschlages von 150,- Euro, sofern sie oder er die tatsächlichen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nachweist. Liegt der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsbemessungsjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

- (7) Ein Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 3 bis 5 soll bis zum 30. Mai und muss bis spätestens zum 30. September des Beitragsjahres gestellt werden. Er ist zu begründen; die zur Begründung angeführten Tatsachen sind auf Anforderung durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

§ 6 Vorläufige Beitragsfestsetzung, Rechtswirkung unbeanstandeter Beitragseinstufung

- (1) Die Ärztekammer Berlin kann Beitragsbescheide unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit erlassen, wenn die endgültige Beitragsfestsetzung von einem in der Zukunft liegenden Ereignis oder einer zukünftigen Entscheidung abhängig ist.
- (2) Die vom Kammermitglied ordnungsgemäß erklärte Einstufung des Kammerbeitrages steht einem Beitragsbescheid gleich, wenn die Ärztekammer Berlin nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der Einstufung bei ihr gegenüber dem Kammermitglied etwas anderes schriftlich erklärt. Nach Ablauf der Frist gilt die Einstufung als angenommen und der Beitragsbescheid als bekannt gegeben.

§ 7 Verjährung und Erstattung

- (1) Die Beitragsansprüche verjähren in 5 Jahren. Sie verjähren in 10 Jahren, wenn das Kammermitglied vorsätzlich oder leichtfertig
 1. der Ärztekammer Berlin über beitragsserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Ärztekammer Berlin pflichtwidrig über beitragsserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem
 1. der Anspruch entstanden ist und
 2. die Ärztekammer Berlin von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Kammermitglieds Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (3) Schweben zwischen dem Kammermitglied und der Ärztekammer Berlin Verhandlungen über den Beitragsanspruch oder die den Beitragsanspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Satz 1 gilt insbesondere, wenn der Beitrag wegen der Nichtvorlage von Nachweisen nur vorläufig festgesetzt ist und das Kammermitglied dazu aufgefordert wurde, die entsprechenden Nachweise nach Erhalt unaufgefordert einzureichen. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung von überzahlten oder zu Unrecht erhobenen Beiträgen erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Bescheidung oder die der Bescheidung gleichstehende Erklärung der Einstufung (§ 6 Absatz 2) folgt, geltend gemacht wird. Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Anforderungen sind nicht zu erstatten.

§ 8 Stundung und Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise gestundet werden. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn das Kammermitglied sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise erlassen werden. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich das Kammermitglied in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf den Verspätungszuschlag nach § 5 Absatz 6 entsprechend anwendbar.
- (4) Über Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Ausschuss.
- (5) Auf Antrag wird der Beitrag auf der Grundlage der hälftigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsbemessungsjahr bemessen, wenn die Kammermitgliedschaft nach dem Veranlagungsstichtag für mindestens sechs Monate entfallen ist und gleichzeitig keine Mitgliedschaft in einer anderen Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland bestand. Der Antrag muss bis zum 15.12. des Beitragsjahres schriftlich in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein.
- (6) Pflichten der Kammermitglieder nach dieser Beitragsordnung, die zum Zeitpunkt ihres Todes bestehen, werden gegenüber Erben oder Erben nicht geltend gemacht. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2013. Die Beitragsordnung der Ärztekammer Berlin vom 11. September 2002 (ABl. 2003 S. 1472), die zuletzt durch den 10. Nachtrag vom 16. November 2011 (ABl. 2012 S. 258) geändert worden ist, behält mit den jeweils auf ein Beitragsjahr bezogenen Beitragstabellen für die Beitragsjahre 2003 bis 2012 ihre Gültigkeit und tritt im Übrigen mit dem Inkrafttreten der in Satz 1 bezeichneten Beitragsordnung außer Kraft. Die Beitragstabelle nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält für das Beitragsjahr 2013 die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Aufgrund der 4. Änderung der Beitragsordnung vom 23. November 2016 (in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erhält die Beitragstabelle 2017 die sich aus der Anlage ergebende Fassung (abgedruckt auf S. 4 der Veranlagungserklärung zum Beitrag 2017).

BEITRAGSTABELLE 2017			
Beitragsstufe	Einkünfte von €	bis €	Beitrag in €
3	unter	20.000,--	0
4	20.000,--	24.999,--	36
5	25.000,--	29.999,--	45
6	30.000,--	34.999,--	84
7	35.000,--	39.999,--	133
8	40.000,--	44.999,--	192
9	45.000,--	49.999,--	261
10	50.000,--	54.999,--	290
11	55.000,--	59.999,--	319
12	60.000,--	64.999,--	378
13	65.000,--	69.999,--	410
14	70.000,--	74.999,--	441
15	75.000,--	79.999,--	473
16	80.000,--	84.999,--	504
17	85.000,--	89.999,--	536
18	90.000,--	94.999,--	567
19	95.000,--	99.999,--	599
20	100.000,--	104.999,--	630
21	105.000,--	109.999,--	662
22	110.000,--	114.999,--	693
23	115.000,--	119.999,--	725
24	120.000,--	124.999,--	756
25	125.000,--	129.999,--	788
26	130.000,--	134.999,--	819
27	135.000,--	139.999,--	851
28	140.000,--	144.999,--	882
29	145.000,--	149.999,--	914
30	150.000,--	154.999,--	945
31	155.000,--	159.999,--	977
32	160.000,--	164.999,--	1008
33	165.000,--	169.999,--	1.040
34	170.000,--	174.999,--	1.071
35	175.000,--	179.999,--	1.103
36	180.000,--	184.999,--	1.134
37	185.000,--	189.999,--	1.166
38	190.000,--	194.999,--	1.197
39	195.000,--	199.999,--	1.229
40	200.000,--	204.999,--	1.260
41	205.000,--	209.999,--	1.292
42	210.000,--	214.999,--	1.323
43	215.000,--	219.999,--	1.355
44	220.000,--	224.999,--	1.386
45	225.000,--	229.999,--	1.418
46	230.000,--	234.999,--	1.449
47	235.000,--	239.999,--	1.481
48	240.000,--	244.999,--	1.512
49	245.000,--	249.999,--	1.544
50	250.000,--	274.999,--	1.575
55	275.000,--	299.999,--	1.733
60	300.000,--	324.999,--	1.890
65	325.000,--	349.999,--	2.048
70	350.000,--	374.999,--	2.205
75	375.000,--	399.999,--	2.363
80	400.000,--	424.999,--	2.520
85	425.000,--	449.999,--	2.678
90	450.000,--	474.999,--	2.835
95	475.000,--	499.999,--	2.993
100	500.000,--	549.999,--	3.150
110	550.000,--	599.999,--	3.465
120	600.000,--	649.999,--	3.780
130	650.000,--	699.999,--	4.095
140	700.000,--	749.999,--	4.410
150	750.000,--	799.999,--	4.725
160	800.000,--	849.999,--	5.040
170	850.000,--	899.999,--	5.355
180	900.000,--	949.999,--	5.670
190	950.000,--	999.999,--	5.985
200	1.000.000,--	offen	6.300